

Wahlordnung der Partei Basisdemokratie jetzt (Bj)

Verabschiedet am 07. März 2020

Präambel

Basisdemokratie jetzt sieht es als ihre Verantwortung an, die Vielfalt, die in der Gesellschaft zu finden ist, auch in den Parlamenten abzubilden. Daher haben wir uns eine besondere Quotenregelung gegeben. Wir fördern explizit die politische Partizipation von Frauen und von Diskriminierung betroffener Menschen (aufgrund von unter Anderem Herkunft, nicht binärer Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung). Im Folgenden werden diese Personengruppen als "Vielfalt" bezeichnet.

In Dokumenten von Basisdemokratie jetzt wird grundsätzlich die weibliche Form verwendet. Nicht-Frauen sind immer mitgemeint.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen aller Parteiämter (Vorstände, Schatzmeisterei, Schiedsgericht etc., Wahlen für Ausschüsse, Kommissionen)

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Listen und Direktkandidatinnen für öffentliche Wahlen.

(3) Gliederungen können sich eine eigene Wahlordnung geben, die dieser Wahlordnung nicht widersprechen darf.

(4) Die Aufstellung von Listen und Kandidatinnen zu Wahlen erfolgt durch die entsprechende oder jeweils erste existierende übergeordnete Gliederung von Basisdemokratie jetzt. Die Vorstände der betreffenden Gliederung reichen diese bei der zuständigen Wahlleitung ein.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist und keine wahlberechtigte Delegierte der Versammlung dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach (1) und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 13 (Stimmabgabe) und 15 bis 17 (Erforderliche Mehrheiten, Reihenfolge, Weitere Wahlgänge) beschließen. Dies kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundenene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Es gelten Quoten. Das Verfahren zur Quotierung wird in § 6 (Wahlverfahren) geregelt.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen laut Satzung vorgeschrieben oder erforderlich sind. Dazu muss fristgerecht eingeladen werden und die Wahl in der Tagesordnung angekündigt sein.

(2) Wenn ein Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen gestellt und mit mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten im Falle von Delegiertenversammlungen angenommen wird, ist innerhalb von sechs Wochen zu einem Sonderparteitag zum Zwecke dieser Wahl einzuladen.

(3) Wenn mindestens 20% der Mitglieder eine Neuwahl beantragen, muss ein Sonderparteitag einberufen werden, damit diese durchgeführt werden kann.

(4) Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (E-Mail genügt) zur Wahl ein.

(5) Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens vier Wochen vor der Wahl eingeladen wurde.

(6) Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.

(7) Für Gründungsversammlungen von Gliederungen gilt keine Frist.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin bestimmt, sofern diese nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Kandidiert ein Mitglied der Wahlkommission für ein Amt, wird die Wahlkommission nachbesetzt.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Kandidatur auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist. Die Person muss in diesem Fall erklären, welches Amt sie annimmt. Die nicht angenommenen Ämter

oder Mandate werden dann mit der jeweils nächstplatzierten Bewerberin besetzt.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Vielfältig im Sinne dieser Wahlordnung sind von Diskriminierung aufgrund von zum Beispiel, Herkunft, nicht-binärer Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung betroffene Menschen.

(2) Entscheidungen werden bei Basisdemokratie jetzt grundsätzlich nach dem Systemischen Konsensieren getroffen.

(3) Eine Ausnahme ist möglich, falls nur eine Kandidatin oder Liste zur Wahl steht.

(4) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung explizit ein anderes Verfahren, so wird zunächst wie oben beschrieben verfahren und das Ergebnis dann nach dem geforderten Verfahren bestätigt.

§ 7 Quote

(1) Bei der Wahl von Parteiämtern sowie der Aufstellung von Listen ist ein Anteil von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfalt erforderlich.

(2) Reine Frauengremien und Listen sind möglich.

(3) Bei der Vielfaltsquote spielt das Geschlecht keine Rolle, d.h. sie wird auf Frauen und Männer angerechnet. Falls ein Platz mit einer Frau oder Vielfalt zu besetzen wäre, um die Frauenquote zu erfüllen, hat Vielfalt Vorrang. Danach muss jedoch die Frauenquote wiederhergestellt werden.

(4) Personen, die beabsichtigen unter der Vielfaltsquote oder/und unter der Frauenquote zu kandidieren, müssen dies bei ihrer Kandidatur angeben.

(5) Unsere Vielfaltsquote basiert auf Vertrauen. Wir wollen ausdrücklich vielfältigen Menschen besondere Rechte einräumen. Wir wollen explizit nicht, dass die Betroffenen sich erklären müssen und ihre Zugehörigkeit diskutiert wird. Die Delegierten treffen bei der Wahl für sich die Entscheidung darüber, wie sie eine Kandidatur unter einer Quote einschätzen, indem sie ihre Stimme in Form von Widerständen vergeben.

(6) Gemeinsam konsensierte Spitzenkandidatinnen sind von der Quotierung ausgenommen.

Tritt der Fall ein, dass die Spitzenkandidaten die Quotenregelung nicht erfüllen, muss die Quote über die nachfolgenden Listenplätze wiederhergestellt werden. Die Beschreibung des Verfahrens ist unter § 8 geregelt.

§ 8 Quotierungsverfahren

(1) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quote geprüft, ob bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

(2) Bei der Wahl von Parteiämtern sowie der Aufstellung der Listen von Kandidatinnen für Parlamente und kommunale

Vertretungskörperschaften wird für jede Position überprüft, ob die Quoten erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, werden entsprechende Personen vorgezogen.

(3) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B. einer Schatzmeisterin) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher Zuständigkeit (z.B. zweier Kassenprüferinnen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf diese Ämter.

(4) Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

(5) Ist eine Quotierung für Ämter nicht möglich, weil es keine entsprechenden Kandidatinnen gibt, kann die Quote ausgesetzt werden. Dazu können die der jeweiligen Quotengruppe zugehörigen Menschen darüber beschließen, die Quote auszusetzen.

Ist eine der genannten Gruppen (Frauen, Vielfalt) mit weniger als drei Personen vertreten, entscheidet die jeweilige Versammlung über die Aussetzung der Quote.

(6) Die Quote ist auszusetzen, wenn ansonsten die Handlungsfähigkeit der Parteigremien bzw. die Besetzung gesetzlich geforderter Ämter nicht gewährleistet ist.

§ 9 Aufstellung von Listen für Wahlen

(1) Erstellung der Liste

Die Versammlung konsensiert für eine Liste, wie lang diese unbedingt sein muss. Diese Liste wird so lange wie möglich quotiert, aber notfalls unquotiert aufgefüllt. Siehe dazu §17 "Weitere Wahlgänge" (4).

(2) Nachdem die Länge der Liste nach (1) festgelegt ist, wird festgestellt, wie viele Listenplätze für Mitglieder der entsprechenden Quote reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 "Wahlverfahren" (1) und § 7 "Quote" (1)-(3) und (6) anzuwenden.

(3) Auf Antrag stimmt die Versammlung darüber ab, einzelne Personen von den Listenvorschlägen auszuschließen. Dies geschieht für jede Person in geheimer Wahl. Sind mindestens 2/3 der Abstimmungsberechtigten für einen Ausschluss, so darf die betroffene Person auf keinem Listenvorschlag stehen.

(4) Jede Gruppe im Sinne der Satzung darf ein Verfahren vorschlagen, wie ein Listenvorschlag erstellt wird. Es werden vorab von den Gruppen interne Kandidatinnen-Listen erstellt, aus denen mit den verschiedenen Verfahren Listenvorschläge zusammengestellt werden

Z.B.:

- a) Von jeder Partei der erste Platz,
- b) von jeder Partei die erste Frau,
- c) vorab-Konsensierung,

- d) Quoten-Algorithmus,
- e) Plätze werden quotiert gelöst

...

- z) Wir brauchen ein anderes Verfahren (zunächst keine Entscheidung, was der Passiv-Lösung beim Systemischen Konsensieren entspricht)

Die resultierenden Listenvorschläge werden vor der Wahl jeweils quotiert. Das bedeutet, entsprechende Personen werden vorgezogen. Jede Gruppe sollte also Frauen und Vielfalt auf vorderen Plätzen ihrer internen Liste haben. Die so erstellten Listenvorschläge (identische Listenvorschläge werden zusammengelegt), plus Passiv-Lösung, werden konsensiert.

Die Liste mit dem geringsten Widerstand gilt als gewählt, sofern nicht z) (Passivlösung) das Ergebnis mit dem geringsten Widerstand ist.

§ 10 Die Systemische Konsensierung von Listen

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind Listen inklusive voller Namen der jeweiligen Bewerberinnen auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Jede Wahlberechtigte hat das Recht, hinter der Bezeichnung der Listenvorschläge Widerstandswerte von 0 bis 10 zu vergeben. Das weitere Verfahren entspricht § 9.

§ 11 Wahl von Parteigremien

(1) Für Wahlen von Parteiämtern kann auf Antrag in offener Abstimmung beschlossen werden, dass die Wahl aller Ämter gemeinsam stattfinden soll.

(2) Zu Beginn der Wahl wird festgestellt, wie viele der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Quote reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 "Wahlverfahren" (1) und §7 "Quote" (1)-(3) und (6)anzuwenden.

(3) Nach der Wahl werden die Kandidatinnen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, nach steigendem Widerstandswert geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ (geringster Widerstandswert) und „letzte“ (höchster Widerstandswert) auf diese Ordnung.

(4) Kandidatinnen, die einen höheren Widerstand bekommen haben, als die Passiv-Lösung ("Wir besetzen das Amt nicht"), gelten als nicht gewählt und dürfen kein Amt besetzen.

(5) Zunächst werden so viele der ersten Kandidatinnen ausgewählt, wie Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidatinnen ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

(6) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt ist, ersetzt die erste nicht ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

(7) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt ist, ersetzt die erste nicht ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt werden. Ist

dies nicht möglich, können stattdessen Personen mit Vielfalt nur durch Frauen mit Vielfalt ersetzt werden.

(8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidatinnen sind gewählt.

(9) Bei Stimmengleichheit ist § 16 "Reihenfolge der Wahl" (3) anzuwenden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Jede Gruppe kann durch ihre Delegierten Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wahlvorschläge sind bis zum Schließen der Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(4) Bewerberinnen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese berücksichtigt werden wollen. Dies erfolgt nicht öffentlich und muß nicht belegt werden.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Abwesende können von beauftragten Personen oder per Video vorgestellt werden. Dabei sind die Bewerberinnen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede Delegierte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin Widerstandswerte zu vergeben.

§ 14 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der Wählerin nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 15 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen der Widerstand geringer ist, als der Widerstand der Passiv-Lösung ("Wir besetzen das Amt nicht").

§ 16 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen die jeweils erforderlichen Widerstandswerte erreicht, als überhaupt

Parteiämter zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen mit den niedrigsten Widerständen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen mit den erforderlichen Werten in der Reihenfolge der aufsteigenden Widerstände als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden und deren Widerstandswerte geringer sind, als die der Passiv-Lösung.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen gleiche Widerstandswerte, entscheidet das Los.

§ 17 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 13) aufgerufen oder eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die niedrigsten Widerstandswerte hatten, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der weiteren Bewerberinnen ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Bewerberinnen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen mit den niedrigsten Widerstandswerten. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahl Bewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so

viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen, die keine Mandatsträgerinnen der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die Bewerberinnen sind in der Reihenfolge ihrer aufsteigenden Widerstandswerte gewählt.

(4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

§ 18 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Die Versammlung benennt weiterhin zwei Vertrauenspersonen, um die Aufstellung für Wahlämter zu beurkunden.

(4) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß § 8 (3), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 19 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Darüber hinaus kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 20 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts befürchtet wird.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind: der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände, wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und nicht gewählte Wahlbewerberinnen.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. Eine Nichtbefassung wird durch das Schiedsgericht schriftlich zu begründet.

(6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.